

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

vorab per Telefax

Reinhard Schön

*Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht*

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-491/12
28.01.2013

- **324 O 559/12** -

In Sachen

Klehr ./.. Schälke

begründe ich den vom Beklagten gestellten Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer:

Aufgrund der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2013 muß sich dem Beklagten der Eindruck aufdrängen, dass die abgelehnte Richterin ihm nicht unbefangen gegenüber steht, sondern alles unternimmt, um eine Verurteilung zu ermöglichen, dass sie dabei auch einseitig Sachverhaltsschilderungen der klagenden Partei zugrunde legt, sowie Auffassungen, die für den Beklagten noch ungünstiger sind, als die Auffassungen des Klägers selbst. In der Gesamtheit begründet dieses die Befangenheit. Im Einzelnen:

1. Anregung zur Änderung der Anträge

Zu Beginn der Erörterungen teilte die Vorsitzende – ohne nähere Begründung – mit, dass die Kammer anrege, dass der Kläger seinen Klageantrag umstelle. Anstelle des bisherigen Antrages, den der Kläger noch im Schriftsatz vom 22.01.2013 vehement verteidigt hatte, wolle die Vorsitzende Richterin vorschlagen, eine Antragsformulierung zu nehmen, bei der

dem Beklagten untersagt werden solle, im Rahmen der Berichterstattung (gemeint der Inhalt des bisherigen Antrages) den Verdacht zu erwecken, dass durch die Äußerungen „Warnungen vor möglichen Galavit-Betrug von sich wies“ und „nach der Trennung von Dr. Rauchfuß weiterhin von seiner Klinik aus Galavit-Behandlung bei Dr. Eike Rauchfuß empfahl“ der Verdacht erweckt werde, der Kläger sei am Galavit-Betrug beteiligt gewesen. Die Voraussetzungen für eine Verdachtsberichterstattung würden fehlen.

Diese Verfahrensweise war in verschiedener Hinsicht zu beanstanden und benachteiligte ganz erheblich einseitig den Beklagten. Zunächst ist zu rügen, dass diese Hinweise entgegen § 139 Abs.4 ZPO erst in der mündlichen Verhandlung erfolgten, so dass der Beklagte zuvor keine Möglichkeit hatte, sich darauf einzurichten. Darüber hinaus hat die Vorsitzende in keiner Weise dargelegt, aus welchen (nach diesseitiger Auffassung sicherlich berechtigten) Gründen die bisherige Antragstellung nicht zu einer Verurteilung führen könne.

Die Vorsitzende Richterin verkennt allerdings, dass sie keineswegs berechtigt oder nach § 139 Abs.1 Satz 2 ZPO sogar verpflichtet wäre, irgendeine Antragsänderung dem Kläger vorzuschlagen. Die materielle Prozeßleitungspflicht wird begrenzt durch das Prinzip der Parteiherrschaft über den Prozeß und die richterliche Pflicht zur Neutralität und Gleichbehandlung der Parteien (Greger in Zöllner, ZPO Rn 2 zu § 139). Eine Änderung von Anträgen kommt nur dort in Betracht, wo sie sich im Rahmen des Prozeßbegehrens der jeweiligen Partei halten. Insbesondere entspricht der Begriff des Sachdienlichen in § 139 Abs.1 Satz 2 ZPO nicht etwa dem der Sachdienlichkeit im Rahmen einer Klageänderung nach § 263 ZPO (a.a.O., Rn 15). Entscheidend kann es auch nicht sein, ob ein Kläger – wie leider bei den Pressekammern mittlerweile mehr oder weniger üblich – die Auffassung vertritt, es sei ihm schon jedes Verbot recht, egal wie man es begründe und welche Anträge gestellt werden sollten, sondern wie in allen anderen Verfahren hat der jeweilige Kläger zunächst einmal inhaltlich darzustellen, gegen welche konkreten Äußerungen er sich mit welchen konkreten Argumenten wehrt. Nur auf dieser Basis kann dann ein evtl. ungeschickt formulierter Antrag geändert werden. Dies hätte also vorausgesetzt, dass die Vorsitzende Richterin zunächst einmal erörtert, welche Bedenken es gegen den bisher gestellten Antrag hat und sodann dem Kläger Gelegenheit gibt, auf dieser Basis sein Prozeßziel neu zu formulieren.

Ich hatte in der mündlichen Verhandlung bereits sofort darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Anträgen um einen völlig neuen und anderen Streitgegenstand handelt und dass deswegen zu diesem Antrag nicht verhandelt würde. Genau dieses Argument (anderer Streitgegenstand) macht aber auch deutlich, dass mit diesem Vorschlag die Vorsitzende ihre Neutralitätspflicht verletzt hat. Dass es sich um einen völlig anderen Streitgegenstand handelt, wird insbesondere an der später im Termin erörterten Wiederholungsgefahr deutlich. Versteht man – wie der Beklagte aus unserer Sicht zu Recht – den entsprechenden Aufruf vornehmlich und entscheidend als Zeugenaufruf (so wohl auch tendenziell (bisher) der Kläger selbst, der sich vor allen Dingen gegen die Anprangerung durch den Gesamtaufruf wehrt), so ist evident, dass sich die Frage der Wiederholungsgefahr anders stellt, als dann, wenn man die Veröffentlichung des Beklagten gewissermaßen wie einen beliebigen Text liest, in dem es beanstandungswürdige Passagen geben könnte. Geht man – wie hier – davon aus, dass es sich im Kern um einen Zeugenaufruf handelt, so ist zumindestens nach diesseitiger Auffassung die Wiederholungsgefahr sehr individuell zu behandeln, wenn fest steht, dass es dieses Aufrufes in Zukunft nicht mehr bedarf, weil der Beklagte nunmehr aufgrund des Zugriffes auf die Strafakten gegen den Kläger über jede Menge Hinweise auf Zeugen verfügt. In diesem Sinne kann – egal mit welchem Ergebnis – die Wiederholungsgefahr völlig anders problematisiert werden als wenn man – wie im Vorschlag für eine Antragsänderung – bestimmte einzelne Äußerungen aus dem Aufruf selbst für möglicherweise verbotsfähig hält. In einem solchen Fall käme es dann nicht mehr entscheidend auf den Gesamtkontext an. Die von der Vorsitzenden vorgeschlagene Antragsänderung stellt damit eine ganz entscheidende Änderung des Streitgegenstandes dar, ohne das überhaupt zuvor ermittelt wurde, welches konkrete Prozeßziel der Kläger tatsächlich verfolgt.

Durch die Nichterörterung der Gründe der Antragsumstellung werden dem Beklagten auch Rechte im Hinblick auf die bestehende einstweilige Verfügung verkürzt. Geht man davon aus, dass die nunmehr vorgeschlagenen Antragsformulierungen einen völlig anderen Streitgegenstand enthalten, so könnte die einstweilige Verfügung nicht aufrecht erhalten bleiben. Eine Änderung des Tenors oder – was sachlich dasselbe wäre – der erneute Erlass der einstweiligen Verfügung mit anderem Tenor käme schon unter dem Gesichtspunkt der Eilbedürftigkeit nicht in Betracht, im Übrigen auch deswegen, weil der Beklagte nach Einsicht in die Strafakten gegen den Kläger nachvollziehbar erklärt hat, dass er einen derartigen Aufruf nicht erneut veröffentlichen würde. Auch diese Verkürzung der Rechte des

Beklagten durch Nichterörterung der Gründe für die Antragsänderung erweckt die Besorgnis der Befangenheit.

2.

Ungeprüfte Übernahmen einer Sachverhaltsschilderung des Klägers, obwohl dieser im vorliegenden und im früheren der Vorsitzenden Richterin bekannten Verfahren wahrheitswidrig vorgetragen hat und sich mit seinem jetzigen Vortrag im Widerspruch zu gerichtlichen Feststellungen aus dem Strafverfahren setzt.

Die abgelehnte Richterin hat sodann bei der Darstellung des Sachverhaltes in einem Nebensatz erwähnt, der Kläger habe ja wohl Galavit auch angewendet, allerdings nur als begleitende Maßnahme zur Immunstimulanz. Die abgelehnte Richterin hat damit nahezu wörtlich den Vortrag des Klägers (S.5 oben seines Schriftsatzes vom 22.01.2013) übernommen, zu dem der Beklagte ohnehin noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Aufgrund des diesseitigen Schriftsatzes vom 21.01.2013, sowie des eigenen Schriftsatzes des Klägers vom 22.01.2013 war aber für die Vorsitzende Richterin offensichtlich, dass der Kläger selbst im vorliegenden Verfahren bereits umfangreich gegen seine prozessuale Wahrheitspflicht verstossen hatte:

a.

Zunächst einmal verwundert es, dass die Vorsitzende Richterin den Kläger nicht darauf hinweist, dass eine Erfüllung der prozessualen Wahrheitspflicht vor allen Dingen auch eine **vollständige** Erklärung zum Streitverhältnis verlangt. Sowohl im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, wie in der Klagebegründung im vorliegenden Verfahren hat der Kläger den Eindruck erweckt, er habe überhaupt nichts mit Galavit (egal zu welchem Zweck) zu tun. Dies war auch besonders naheliegend, da der Beklagte im inkriminierten Aufruf überhaupt nichts davon geschrieben hatte, dass es um Galavit als „Krebsmittel“ ging. Noch in der Klagebegründung (hier: S.6) behauptet der Kläger darüber hinaus völlig eingeschränkungslos, dass er nichts mit Galavit zu tun hat wenn es dort heißt:

„Der Zeugenaufwurf des Beklagten erweckt zu dem der Verdacht, der Kläger habe den Einsatz von Galavit durch Prof. Rauchfuß und anderen gekannt, gebilligt und empfohlen. Die Voraussetzung einer Verdachtsberichterstattung liegen aber nicht vor.“

Hier geht es also nicht nur um den Einsatz als Krebsmittel, sondern um den Einsatz insgesamt. Nunmehr räumt der Kläger – nachdem ihm klar war, dass das Urteil des

Amtsgerichts Wolfratshausen bekannt wird – die Verabreichung von Galavit ein, behauptet aber, dies sei nur als „Immunstimulanz“ geschehen, eine Behauptung, die sich mit den Feststellungen des Amtsgerichts Wolfratshausen kaum vereinbaren lässt.

b.

Wenn dann aufgrund der vorgelegten Unterlagen völlig klar ist, dass der Kläger den Einsatz kannte und auch selbst vorgenommen hat, übernimmt die Vorsitzende Richterin die Darstellung des Klägers von der „Immunstimulanz“. Dies obwohl in dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichtes Wolfratshausen ausdrücklich folgendes ausgeführt wird:

„Die Zeugen Wxxxxxxxx, Pflegedienstleiterin in der Privatklinik Bad Heilbronn in der Zeit von Januar 2000 bis Anfang Juni 2000 führte aus, dass das Medikament Galavit das „Hauptmedikament“ der Klinik Bad Heilbronn gewesen sei.“

Andere Zeugen haben für das AG nachvollziehbar und glaubwürdig erklärt, dass der Kläger sich um das Galavit gekümmert, dieses selbst in die Klinik im Koffer mitgebracht, in seinem Schrank aufbewahrt, selbst ausgegeben und für den Nachschub gesorgt hat. Der Zeuge Rauchfuss hat erklärt, dass er das Galavit vom Kläger erhalten hat. Der Kläger gab mindestens drei Lieferquellen zu.

Hier kritisch zu hinterfragen, wie sich diese Feststellung mit der Darstellung des Klägers vereinbaren lässt, wäre Aufgabe des Gerichts gewesen, statt einfach die Darstellung des Klägers zu übernehmen. Dies insbesondere deswegen, weil dem Urteil des Amtsgerichtes Wolfratshausen ein hoher Richtigkeitswert zukommt. Aus dem vom Kläger selbst überreichten Protokoll beim Landgericht München ergab sich, dass der Kläger von sich aus die Berufung gegen das genannte Urteil auf die Strafhöhe beschränkt hat. Ausdrücklich und mit seiner Zustimmung sind damit die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichtes in Rechtskraft erwachsen.

Bereits regelmäßig ist der Zivilrichter gehalten, im Rahmen seiner Beweiswürdigung strafrechtliche Entscheidungen einzubeziehen, wenn diese für die Beweiswürdigung relevant sind. „Dabei wird in der Regel den strafgerichtlichen Feststellungen zu folgen sein, sofern nicht gewichtige Gründe für deren Unrichtigkeit vorgebracht werden.“ (so z.B. OLG Koblenz, NJW RR 1995, 727). Dadurch steht eindeutig fest, dass ohne entsprechenden Vortrag des Klägers die strafrechtlichen Feststellungen diejenigen sind, die zugrunde zu legen sind und

nicht irgendwelche unzutreffenden teilweise auch bewußt wahrheitswidrigen Vortrag des Klägers.

c.

Neben dem bereits erörterten Einsatz von Galavit als „Hauptmedikament“ ergaben sich noch folgende erkennbare vorsätzliche Falschangaben. So etwa wird in der Klageschrift behauptet die Einfuhr von 500 Ampullen hätten lediglich „zollrechtliche Ermittlungen“ betroffen. Im Schriftsatz vom 22.01.2013 verweist der Kläger dann noch einmal auf die früheren vorsätzlichen falschen Angaben zur angeblich nur zollrechtlichen Problematiken und behauptet, nichts von Galavit gewußt zu haben.

Das Amtsgericht Wolfratshausen hat alle derartigen Einlassungen des Klägers als Schutzbehauptung bezeichnet und hat ihm sogar vorgehalten, dass er sich ein entlastendes Schreiben einer Firma Medicor als Gefälligkeitsbescheinigung beschafft hatte.

d.

Mißtrauen gegenüber den Angaben des Klägers wäre bei der Vorsitzenden Richterin auch deswegen angezeigt gewesen, weil die Vorsitzende Richterin selbst z.B. im Verfahren 324 O 681/11 einer Zeugin geglaubt und gleichzeitig die eidesstattlichen Versicherungen die der Kläger im dortigen Verfahren selbst abgegeben oder dort vorgelegt hatte nicht für glaubwürdig gehalten hat. Der Vorsitzenden Richterin ist also bekannt, dass der Kläger sich offenbar nicht davor scheut, falsche eidesstattliche Versicherungen abzugeben.

In dem die Vorsitzende Richterin auf der einen Seite völlig ungeprüft die Sachdarstellung des Klägers zugrunde legt, auf der anderen Seite offenbar keinerlei Bedenken gegen den Wahrheitsgehalt von dessen Vortrag insgesamt vorbringt, läßt es beim Beklagten den Eindruck entstehen, dass Kläger zum Zwecke eines Verbotes bei der Vorsitzenden Richterin auch weiter gegen ihre prozessuale Wahrheitspflicht verstoßen können. Wenn sie dann jeweils nur den Beklagten zwingen, irgendwelche Beweise anzutreten und vorzulegen, die er vielleicht nicht vorlegen kann.

e.

Damit korrespondiert, dass die Vorsitzende Richterin andeutete, das Gericht habe keine Veranlassung, die Akten des Strafverfahrens 66 Js 20793/00 beizuziehen, obwohl aus den

bereits jetzt von Seiten des Beklagten vorgelegten Unterlagen sich hinreichende konkrete Anhaltspunkte für die Beteiligung des Klägers am „Galavit-Betrug“ ergaben.

f.

Auch der Umgang der Vorsitzenden mit der persönlichen Betroffenheit des Beklagten im vorliegenden Fall erweckt ihr gegenüber Misstrauen. Während – wie dargestellt – die Vorsitzende unkritisch die Darstellung des Klägers übernimmt, weist sie den Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht in seine Schranken, wenn dieser erkennbar aus der Luft gegriffen die Tatsache, dass der Beklagte selbst krebskrank war und ist mit „Nichtwissen“ bestreitet. Der Beklagte konnte nach Auftreten seines Krebses zurückrechnen und feststellen, dass Vieles dafür spricht, dass die Ursache der Krebserkrankung in seinem Aufenthalt in einem Stasigefängnis in der DDR in Dresden im Jahre 1984 gelegt wurde. Die Vorsitzende hielt es in der mündlichen Verhandlung zwar nicht für erforderlich, dass der Beklagte seine Operationsnarbe zeigt, sie hat allerdings auch den Klägervertreter nicht darauf hingewiesen, dass derartige Argumentationen schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen darstellen.

3.

Hinweis auf eine angebliche „Irrrelevanz“ des „medizinischen Betrug“

Auslöser für den Befangenheitsantrag des Beklagten war sodann die Erörterung der Vorsitzenden Richterinnen, nach der sie „lediglich“ einen „finanziellen Betrug“ für äußerungsrechtlich relevant hielten, nicht aber einen evtl. „medizinischen Betrug“. Dabei war nach dem Gang der Hauptverhandlung bis zu diesem Zeitpunkt von Folgendem auszugehen: Es kamen grundsätzlich mindestens vier Varianten des Betrug in Betracht:

- Zum einen ein finanzieller Betrug in der Gestalt, dass in Russland das billig erworbene, inzwischen nicht verschreibungspflichtige Medikament zu einem völlig überhöhten Preis an Patienten abgegeben wurde. Dabei wurden von den Betrügern mit dem Galavit-Hersteller vereinbart, dass Lieferungen ins europäische Ausland und an europäische Apotheken nur mit Zustimmung der Betrüger erfolgen dürfen.
- Als zweites eine andere Variante des „finanziellen Betrug“ und zwar in der Gestalt, dass ausdrücklich gegenüber Patienten erklärt wurde, dass der hohe Preis gerechtfertigt sei aufgrund der teuren Forschungen in Russland, welche auf staatlichen Subventionen

basieren, etc. (Diese Variante liegt der Entscheidung des BGH 2 StR 91/09 v. 29.Juli 2009 zugrunde).

- Die dritte Variante, dass Personen über die Wirksamkeit, geschweige denn über die Gefährlichkeit, des Medikamentes getäuscht wurden (im folgenden „medizinischer Betrug“). Diese Variante lag der ursprünglichen Verurteilung von Herrn Rauchfuß u.a. durch das Landgericht Kassel zugrunde, sie wurde vom BGH 2 StR 91/09 v. 29.Juli 2009 nicht grundsätzlich beanstandet, sondern ausschließlich im Hinblick darauf, dass in einem solchen Fall jeweils konkret die erzeugten Fehlvorstellungen etc. dargelegt werden müßten.
- Eine vierte Variante des Betruges ergab sich schließlich noch aus der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft, die der Vorsitzenden Richterin aufgrund des diesseitigen Schriftsatzes vom 21.02.13 vorlag. Danach gab es eine Dienstanweisung des Klägers, dass für den Fall, dass nicht genügend Galavit im Hause sei, den Patienten einfach Kochsalzlösung zu spritzen sei. Eine Anklage und Verurteilung wegen Betruges unterblieb ausweislich des Vermerkes der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ausschließlich deswegen, weil nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte, ob der Kläger tatsächlich konkret Galavit abgerechnet, aber Kochsalz gespritzt hat. Äußerungsrechtlich dürfte es aber wohl völlig unproblematisch sein, eine solche Dienstanweisung als Betrug zu bezeichnen, wenn den Patienten gesagt wird, dass Galavit gespritzt, aber tatsächlich wegen dem fehlenden Medikament Kochsalz gespritzt wird. Das Gleiche betrifft die von mehreren Zeugen genannte Anweisung des Klägers; Galavit mit Kochsalz wegen Mangel an Galavit zu strecken.

Im Rahmen der Diskussion stellte sich heraus, dass der Prozeßbevollmächtigte des Klägers offenbar bei seinem Prozeßbegehren von einem möglichen Vorwurf hinsichtlich der ersten Variante sowie hinsichtlich des medizinischen Betruges ausging.

Im Antrag auf Erlass der einseitigen Verfügung schreibt der Kläger (S.4):

„Er selbst hat weder für Galavit als Krebsmittel geworben noch Patienten Galavit als Krebsmittel verabreicht noch Patienten an Dr. Rauchfuß zur Behandlung mit Galavit empfohlen.“

und definiert „Betrug“ anders als die Vorsitzende Richterin:

„Nach Ausscheiden der Mitarbeiter aus der Klinik des Antragstellers sind diese, da sie die gleiche Straftat, nämlich das Anpreien und Verabreichen von Galavit als

Krebsmittel in einer anderen Klinik ebenfalls begangen haben, wegen bandenmäßigen Betrugs verurteilt worden.“

Hier definiert der Kläger den Betrug als „Anpreisen und Verabreichen von Galavit als Krebsmittel“. Nichts vom reinen finanziellen Betrug, wie dieser die Vorsitzende Richterin definierte. Auch hier erstaunt die mangelnde Nachfrage des Gerichtes.

Der Kläger räumt ein, er habe bei Herrn Rauchfuß u. a. einen Betrug festgestellt und sich daraufhin von diesem getrennt. Die Feststellung eines Betruges besteht nun aus konkreten Täuschungstatsachen, etc. Der Kläger wäre also gehalten, über seine Leerformel hinaus konkret mitzuteilen, wann er welche Tatsachen erfahren hat, die er als Betrug gewertet hat und die zur Trennung führten. Auch diese Frage nicht aufzuklären, erweckt Misstrauen des Beklagten gegen die Vorsitzende, dass diese an der Aufklärung der Wahrheit kein Interesse hat.

Die zweite Variante, die zur Verurteilung von Dr. Rauchfuss ua. geführt hatte, war dem Klägervertreter erkennbar gänzlich unbekannt. Das ergibt sich auch daraus, dass der Klägervertreter immer wieder auf die Anlage K8 rekurrierte, die angeblich bei der Auslegung der Äußerung des Beklagten von besonderer Bedeutung sei (ob dies richtig oder falsch ist, ist nicht Gegenstand des Ablehnungsverfahrens). In dem ganzen vom Beklagten seinerzeit in Anlage K8 zitierten Artikel steht kein Wort von der Variante zwei, die zur Verurteilung führte, also einem Vorgehen von Dr. Rauchfuß u.a., in der der hohe Preis des Medikaments Galavit „offensiv verteidigt“ wurde. Auch in diesem Artikel, auf dem der Kläger sich zentral und mehrfach berufen hat, ging es einerseits um den unangemessenen Preisunterschied des Medikamentes, andererseits um den „medizinischen Betrug“, d.h. die Vorspiegelung von nicht existierenden Heilungschancen. Es steht danach eindeutig fest, dass selbst der Kläger die Äußerung des Beklagten in einer Richtung verstanden hatte, nach der es auch um die Frage geht, ob der Kläger am medizinischen Betrug beteiligt war. Wenn dann die Vorsitzende Richterin zu verstehen gibt, dass dies für sie nicht relevant wäre (eine evtl. Beteiligung), so mißt sie damit die Veröffentlichung des Beklagten an einem noch strengeren Maßstab, als der Kläger selbst. Auch dies verletzt natürlich eindeutig das Neutralitätsgebot. Darüber hinaus ergibt sich aus der Veröffentlichung des Beklagten auch kein einziger konkreter Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte wegen finanzieller Zuvielforderungen des Klägers gegenüber seinem damaligen Patienten Zeugen suchte, sondern es ging insgesamt um einen „Galavit-betrug“. Es wird auch kein Bezug genommen auf eine strafrechtliche Verurteilung von Dr.

Rauchfuß, sondern darauf, dass dieser „Krebskranke mit Galavit betrügerisch behandelt“ hat. Auch insoweit will die Vorsitzende Richterin also mit ihrem Hinweisen ein Verständnis, das nach Möglichkeit eine Verurteilung des Beklagten ermöglichen soll und sich sogar von dem entfernt, was der Kläger selbst im Prozeß vorgebracht hat. Damit wird eine sehr einseitige Haltung gegenüber dem Beklagten deutlich, die in den jeweiligen Einzelheiten, insbesondere aber in der Gesamtheit des Verhandlungsverlaufes vom 25.01.2013 das Ablehnungsgesuch rechtfertigt.

Es wird gebeten,

**die dienstliche Erklärung der abgelehnten Richterin zur Stellungnahme
zuzuleiten**

**und bei Fristsetzungen den Urlaub des Unterzeichners vom 02. bis 16.02.2013 zu
berücksichtigen.**

Reinecke/Rechtsanwalt